STADT BRAMSCHE

STADTMARKETING BRAMSCHE

STADT BRAMSCHE

STADTWERKE BRAMSCHE

STADT BRAMSCHE ABWASSERBESEITIGUNGSBETRIEB

Gesamtabschluss 2012
der Stadt Bramsche

mit
Konsolidierungsbericht

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen

II. Gesamtabschluss 2012 .....

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung
Konsolidierte Gesamtbilanz

III. Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss 2012

A. Vorwort

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

C. Der Gesamtabschluss zu 31.12.2012

D. Lageberichterstattung und perspektivische Entwicklung des Konzerns

E. Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind.

F. Anlagen

I. Konsolidierte Anlagenübersicht

II. Konsolidierte Forderungsübersicht

III. Konsolidierte Verbindlichkeitenübersicht

Anhang 1: Ansatz- und Bewertungsvorschriften

I. Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Verpflichtung

Nach § 128 NKomVG sind die niedersächsischen Kommunen verpflichtet einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen. Hierfür gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und di Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVo).

Der Jahresabschluss ist nach § 129 NKomVG innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.
Der BGM stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit fest. Er legt den Gesamtabschluss dem Rat zusammen mit dem Schlussbericht und der eigenen Stellungnahme unverzüglich vor.

Der Jahresabschluss ist nach § 129 I S.3 NKomVG innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Beschluss über die Feststellung ist gem. § 129 II NKomVG der Kommunalaufsicht bekannt zu geben.

Der Gesamtabschluss 2012 der Stadt Bramsche ist somit bis zum 30.09.2013 aufzustellen und bis zum 31.12.2013 durch den Rat festzustellen.

Aufgrund der umfangreichen Umstellungen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2009 und den damit verbundenen umfangreichen Arbeiten, Herausforderungen und durch personelle Änderungen war es nicht möglich diese Termine zu wahren. Die Gesamtabschlüsse werden nun schnellstmöglich nachgeholt.

2. Bestandteile des Gesamtabschlusses

Die Bestandteile des Gesamtabschlusses regelt § 128 NKomVG i.v.m. § 59 KomHKVO.

Der konsolidierte Gesamtabschluss soll nach dem Anteil der Kommune erfolgen und besteht aus einer konsolidierten Gesamtergebnisrechnung, einer Gesamtbilanz und den konsolidierten Anlagen.

Danach ist im Konsolidierungsbericht die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bramsche und der verselbständigten Aufgabenträger so darzustellen, als ob diese insgesamt eine einzige Einheit wären.

II. Gesamtabschluss

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushalts-jahres	Ansätze des Haushalts -jahres	Mehr (+) weni-ger (-)	aus Spalte 5: bisher nicht bewilligte über-/außer-planmäßige Aufwendungen
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1		2	3	4	5	6
ordentliche Erträge		—	—	—	—	—
1.	Steuern und ähnliche Abgaben		20.532.677,58			—
2.	Zuwendungen und allgemeine Uml.		8.951.389,51			—
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten		2.099.801,58			—
4.	Sonstige Transfererträge		158.019,83			—
5.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.128.858,53			—
6.	Privatrechtliche Leistungsentgelte		20.080.840,12			—
7.	Kostenerstattungen und -Umlagen		2.330.163,20			—
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		113.719,85			—
9.	Aktivierte Eigenleistungen		32.437,63			—
10.	Bestandsveränderungen		0,00			—
11.	Sonstige ordentliche Erträge		1.281.637,67			—
12.	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00			
13.	**= Summe ordentliche Erträge**		59.709.545,50			—
ordentliche Aufwendungen		—	—	—	—	—
14.	Aufwendungen für aktives Personal		10.992.931,45			
15.	Aufwendungen für Versorgung		566.937,00			
16.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		19.281.834,50			
17.	Abschreibungen		5.358.601,94			
18.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.692.177,44			
19.	Transferaufwendungen		18.676.432,35			
20.	Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.655.524,78			
21.	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00			
22.	**= Summe ordentliche Aufwend.**		60.224.439,46			
23. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) **Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)**			-514.893,96			
24.	außerordentliche Erträge		431.820,23			
25.	außerordentliche Aufwendungen		93.835,74			
26. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)			337.984,49			
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) **Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)**			-176.909,47			
Entnahmen und Zuführung aus Rücklagen			117.825,40			
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis sowie Saldo aus Verlustvortrag und Zuführung aus Rücklagen) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			-59.084,07			

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**		178.946.129,92	**1**	**Nettoposition**		72.151.022,35
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		4.945.761,95	1.1	Nettoposition		66.052.550,39
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert verbundener Aufgabent.		0,00	1.1.1	Basis-Reinvermögen		66.052.550,39
1.1.2	Konzessionen		324.236,43	1.1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag		0,00
1.1.3	Lizenzen		456.567,27	1.2	Rücklagen		6.151.843,23
1.1.4	Ähnliche Rechte		577,47	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		4.985.898,99
1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		4.164.380,78	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		1.108.662,39
1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand		0,00	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen		57.281,85
1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen		0,00	1.2.4	Sonstige Rücklagen		0,00
1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen		0,00	1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz		0,00
1.1.7.2	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00	1.4	Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter		5.712,80
1.2	Sachvermögen		174.000.367,97	1.5	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken		11.715.518,66	1.6	Jahresergebnis		-59.084,07
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken		74.956.667,64	1.6.1	Jahresergebnis		-59.084,07
1.2.3	Infrastrukturvermögen		71.700.599,71	1.6.2	Ergebnisvortrag aus Vorjahren		0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		31.956,44				
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		227.625,04	**2**	**Sonderposten**		45.958.228,46
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.845.367,68	2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse		32.975.813,88
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere		2.719.004,98	2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte		7.948.793,25
1.2.8	Vorräte		231.832,71	2.1.3	Gebührenausgleich		781.069,42
1.2.8.1	Vorräte		231.832,71	2.4	Bewertungsausgleich		0,00
1.2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte		0,00	2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		4.017.815,02
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.571.795,11	2.1.6	Sonstige Sonderposten		234.736,89

2	**Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabrenzungsposten**		12.202.954,77	**3**	**Schulden**		58.137.874,61
2.1	Finanzvermögen		8.460.183,13	3.1	Geldschulden		52.591.024,47
2.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern		0,00	3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung		0,00	3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung		1.524.405,37
2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung		0,00	3.4	Transferverbindlichkeiten		1.078.445,65
2.1.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern		0,00	3.5	Sonstige Verbindlichkeiten		2.943.999,12
2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern		48.364,69				
2.1.4	Sondervermögen		0,00	**4**	**Rückstellungen**		14.900.599,27
2.1.5	Ausleihungen		0,00	4.1	Rückstellungen		14.900.599,27
2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00	4.1.1	Pensionsrückstellungen		13.709.767,00
2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen		0,00	4.1.2	Andere Rückstellungen		1.190.832,27
2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen		0,00				
2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen		0,00	**5**	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**		1.360,00
2.1.6	Wertpapiere		0,00				
2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen		898.328,34				
2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen		26.507,20				
2.1.9	Privatrechtliche Forderungen		2.834.045,69				
2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände		4.652.937,21				
2.2	Liquide Mittel		3.520.535,42				
2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		222.236,22				
2.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00				
Bilanzsumme		Vorjahr	Haushaltsjahr	**Bilanzsumme**		Vorjahr	Haushaltsjahr
			191.149.084,69				191.149.084,69

III. Konsolidierungsbericht

zum

Gesamtabschluss

Gesamtabschluss 2012 - Konsolidierungsbericht

Stadt Bramsche

Stand: 16. Dezember 2019

pwc

STADT BRAMSCHE

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der unter PricewaterhouseCoopers International Limited kooperierenden eigenständigen und rechtlich unabhängigen Mitgliedsfirmen des internationalen PricewaterhouseCoopers-Netzwerks

Inhaltsverzeichnis Seite

Aufstellungsvermerk 6

A. Vorwort 7

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden 8

I. Konsolidierungskreis 8

II. Konsolidierungsmethoden 11

1. Vollkonsolidierung 11

a) Kapitalkonsolidierung 11

b) Schuldenkonsolidierung 12

c) Aufwands- und Ertragseliminierung 13

d) Zwischenergebniseliminierung 14

2. Eigenkapitalmethode 14

C. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 16

I. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden 16

1. Ansatz, Ausweis und Bewertung im konsolidierten Gesamtabschluss 16

2. Ansatz und Bewertung in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger 17

a) Stadt Bramsche 17

b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 18

c) Stadtwerke Bramsche GmbH 19

d) Stadtmarketing Bramsche GmbH 20

II. Gesamtbilanz - Konsolidierter Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 21

III. Gesamtergebnisrechnung 24

IV. Gesamtfinanzrechnung 27

D. Lageberichterstattung und perspektivische Entwicklung des Konzerns 28

I. Stadt Bramsche 28

II. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche 28

III. Stadtwerke Bramsche GmbH 29

IV. Stadtmarketing Bramsche GmbH 31

E. Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind 32

Inhaltsverzeichnis Seite

I. Stadt Bramsche 32

II. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 32

III. Stadtwerke Bramsche GmbH 32

IV. Stadtmarketing Bramsche GmbH 32

F. Anlagen 33

I. Anlagenübersicht 33

II. Forderungsübersicht 35

III. Verbindlichkeitenübersicht 36

Anhang 1: Ansatz- und Bewertungsvorschriften NKR und HGB 37

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AbW	Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche
AG	Arbeitsgemeinschaft
AöR	Hier: Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ER-II	Ergebnisrechnung II
Etc.	Et cetera
Gem.	Gemäß
GemHKVO	Gemeindehauhalts- und Kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	In der Regel
i.R.d.	Im Rahmen der
i.V.m.	In Verbindung mit
KB-II	Kommunalbilanz II
KomHVKO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
StMB	Stadtmarketing Bramsche GmbH
StWB	Stadtwerke Bramsche GmbH
Tz.	Textziffer
u.a.	Und andere bzw. unter anderem
Vgl.	Vergleiche
z.B.	Zum Beispiel

Aufstellungsvermerk

Die Stadt Bramsche hat den konsolidierten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG zum 16.12.19 aufgestellt.

Bramsche, den 16. 12. 2019

Herr Bürgermeister Pahlmann

A. Vorwort

Die Stadt Bramsche hat zum 31. Dezember 2012 ihren ersten kommunalen Gesamtabschluss nach den kommunalrechtlichen Regelungen aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung Niedersachsen (GemHKVO) erstellt. Der konsolidierte Gesamtabschluss ist gem. § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern beizufügen. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO. § 58 GemHKVO folgend umfasst dieser Konsolidierungsbericht:

1. einen Gesamtüberblick, bestehend aus - einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Kommune und - den Mindestangaben, die für den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG vorgeschrieben sind;
2. Erläuterungen des konsolidierten Gesamtabschlusses, bestehend aus - Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, - Erläuterungen zu den einzelnen Positionen des konsolidierten Gesamtabschlusses sowie den Nebenrechnungen und - Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher globaler Jahresabschlusspositionen;
3. einen Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere - Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, und - Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden. Soll der Beteiligungsbericht durch den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 6 Satz 4 NKomVG ersetzt werden, sind auch Angaben über Eigenbetriebe, Zweckverbände etc. zu machen.

Der konsolidierte Gesamtabschluss kann den Beteiligungsbericht nach § 151 NKomVG ersetzen, wenn er die dortigen Anforderungen erfüllt. Bei der Stadt Bramsche existiert für 2012 neben dem Konsolidierungsbericht der Beteiligungsbericht.

B. Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

I. Konsolidierungskreis

Für die Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind die Regelungen des § 128 Abs. 4 NKomVG einschlägig.

Mit dem Jahresabschluss der Stadt Bramsche sind demnach folgende Jahresabschlüsse zusammenzufassen (Konsolidierung):

- der Einrichtungen, deren Wirtschaftsführung nach § 139 NKomVG selbstständig erfolgt,
- der Eigenbetriebe,
- der Eigengesellschaften,
- der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, an denen die Kommune beteiligt ist,
- der kommunalen Anstalten,
- der gemeinsamen kommunalen Anstalten, an denen die Kommune beteiligt ist,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist,
- der Wasser- und Bodenverbände, bei denen die Kommune Mitglied ist, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen und
- der rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die verselbstständigten Aufgabenträger sind, je nach Einfluss der Stadt Bramsche, auf ein Tochterunternehmen (direktes Beteiligungsverhältnis) bzw. eines Tochterunternehmens auf ein Enkelunternehmen der Stadt (indirektes Beteiligungsverhältnis) in Unternehmen unter beherrschendem oder unter maßgeblichem Einfluss zu unterscheiden.

Zur Bestimmung eines beherrschenden Einflusses werden in Ermangelung einer eigenständigen NKR-Regelung die Kriterien des § 290 Abs. 2 HGB herangezogen. Hiernach liegt ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger vor, wenn der Kommune

- die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist,

- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens zuzurechnen sind und dieses zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels der Kommune dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, sein.

In der Regel (nicht bei Zweckgesellschaften) korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von > 50 %.

Soweit Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis fallen, bei denen aber eine Beteiligungsquote aufgrund der Organisationsform nicht vorhanden ist (z.B. „e.V."), gilt für die Vermutung des beherrschenden Einflusses statt der Kapitalbeteiligung entsprechend die Finanzierungsquote.

Für die Prüfung eines maßgeblichen Einflusses sind gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG ebenfalls die handelsrechtlichen Regelungen des HGB heranzuziehen. Ein maßgeblicher Einfluss wird danach gemäß § 311 Abs. 1 HGB vermutet, wenn die Stadt bei einem verselbstständigten Aufgabenträger mindestens 20 Prozent der Stimmrechte innehat. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Der Terminus *maßgeblicher Einfluss* wird gesetzlich nicht definiert. Das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses impliziert nicht unabdingbar die tatsächliche Einwirkung auf konkrete einzelne unternehmenspolitische Entscheidungen: Vielmehr ist die Mitwirkung an Grundsatzfragen der Geschäfts- oder Firmenpolitik des Tochterunternehmens ausreichend. Der jeweilige Einzelfall ist zu prüfen.

Die Berechnung der Stimmrechte erfolgt in Ermangelung einer eigenständigen NKR-Regelung gemäß § 290 Abs. 3 und 4 HGB.

Gemäß der Zurechnungsvorschrift des § 290 Abs. 3 HGB sind der Stadt als *Mutterunternehmen,* neben den von ihr direkt gehaltenen Rechten, auch

- die Rechte, die einem anderen Tochterunternehmen zustehen,
- die Rechte, die einer Person zustehen, die auf Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen Tochterunternehmens handelt, und
- die Rechte die dem Mutterunternehmen oder einem anderen Tochterunternehmen aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern des betreffenden Unternehmens zustehen

zuzurechnen.

Die Berechnung der Stimmrechtsanteile der Stadt bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die sie aus den ihr gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind gem. § 290 Abs. 4 HGB die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieses Unternehmens gehören.

Aufgabenträger brauchen gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 NKomVG nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Stadt Bramsche wendet das Kriterium der untergeordneten Bedeutung nicht auf den Konsolidierungskreis an.

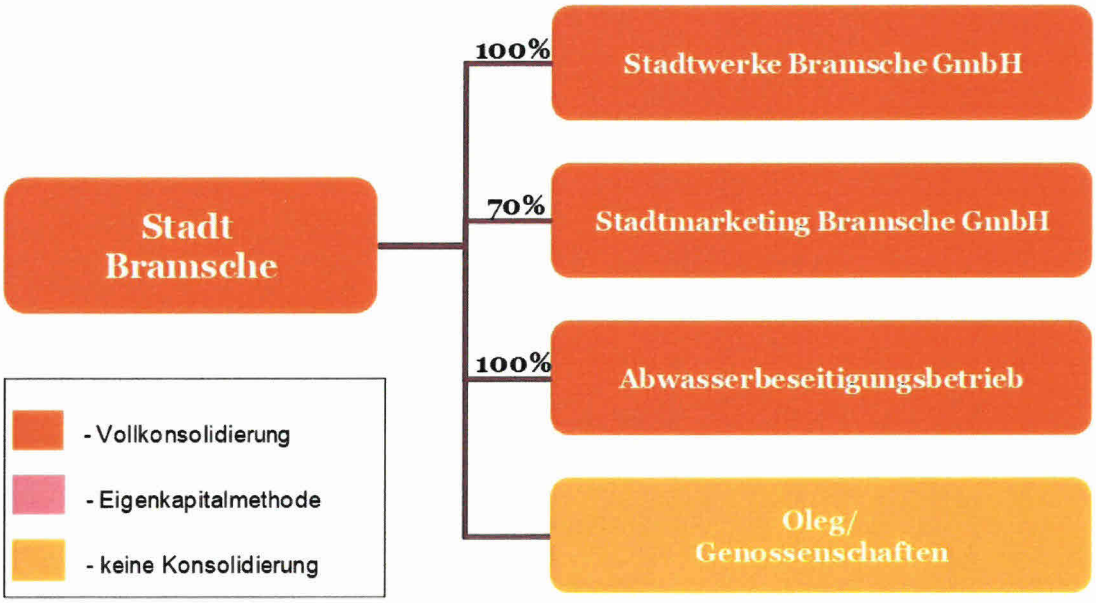

Für nachfolgende Beteiligungen der Stadt Bramsche besteht auf Basis der gesetzlichen Grundlagen keine Konsolidierungspflicht:

- Osnabrücker Land- und Entwicklungs-GmbH
- Baugenossenschaft Landkreis Osnabrück e.G.
- Volksbank Bramgau e.G.

Die Beteiligungsansätze werden analog dem Ansatz im jeweiligen Einzelabschluss der Muttergesellschaften im Gesamtabschluss ausgewiesen.

II. Konsolidierungsmethoden

1. Vollkonsolidierung

Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden die Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer verbundenen Unternehmen zusammengefasst und um Doppelerfassungen eliminiert, um den Konzern Stadt Bramsche unter der Fiktion der rechtlichen Einheit darstellen zu können.

Gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG sind unter Verweis auf die §§ 300 bis 309 HGB für die Vollkonsolidierung folgende Konsolidierungsschritte vorgesehen:

- Kapitalkonsolidierung gem. § 301 HGB
- Schuldenkonsolidierung gem. § 303 HGB
- Zwischenergebniseliminierung gem. § 304 HGB
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung gem. § 305 HGB

a) Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung dient der Eliminierung konzerninterner Kapitalverflechtungen. Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der verbundenen Aufgabenträger und der Stadt Bramsche zu einer Summenbilanz aggregiert. Durch die Erfassung des Beteiligungsansatzes der Stadt sowie des anteiligen Eigenkapitals bzw. der Nettoposition des verbundenen Unternehmens kommt es zu einer Doppelerfassung, welche zu beseitigen ist. Die Kapitalkonsolidierung wird im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Bramsche auf Grundlage der Erwerbsmethode gem. § 301 HGB durchgeführt.

Im Unterschied zur Konzernrechnungslegung nach HGB wird gem. § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG auf eine Neubewertung basierend auf Zeitwerten nach § 301 HGB verzichtet. Bei Inanspruchnahme des Verzichts der Bewertung zum Zeitwert (Neubewertung) nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB ist anschließend der Buchwert des jeweiligen Aufgabenträgers im Zuge der Kapitalaufrechnung gegen das in der vereinheitlichten Bilanz ermittelte Eigenkapital des Aufgabenträgers aufzurechnen.

Bei Entstehen eines Unterschiedsbetrages sind aufgrund der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 128 Absatz 5 S. 5 NKomVG keine stillen Reserven oder Lasten aufzudecken. Die Anteile kommunalfremder Anteilseigner an dem Aufgabenträger sind in der Gesamtbilanz als "Anteile in Fremdbesitz" auszuweisen. Mit der Aufrechnung verbunden ergibt sich in der Regel eine Aufrechnungsdifferenz (Unterschiedsbetrag), da sich der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss der Kommune und das (anteilige) Eigenkapital / Reinvermögen des Aufgabenträgers zumeist nicht entsprechen. Ist der Unterschiedsbetrag aktivisch, ist er als „Geschäfts- oder Firmenwert" auszuweisen. Ist er passivistisch, ist er als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung" auszuweisen. Der

Ausweis dieser Unterschiedsbeträge erfolgt nach § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, §§ 301, 309 HGB. Bei der Erstkonsolidierung wird ein passiver Unterschiedsbetrag zwischen dem ausgewiesenen Finanzvermögen der Kommune und dem (anteiligen) Eigenkapital des jeweiligen Aufgabenträgers den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeordnet, da es sich hier um technische Unterschiedsbeträge handelt. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 1. Januar 2012.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden bei der Stadt Bramsche insgesamt rund 8,3 Mio. € an Beteiligungsbuchwerten der Gesellschaften konsolidiert. Hieraus resultierten folgende passivistische Unterschiedsbeträge:

Beteiligung	Beteiligungsbuchwert Stadt	Eigenkapital Beteiligung	Passivistischer Unterschiedsbetrag
Abwasserbeseitigungsbetrieb (EB)	2.620.110 €	3.323.951 €	703.841 €
Stadtwerke Bramsche GmbH	5.702.044 €	7.141.897 €	1.439.853 €
Stadtmarketing GmbH	13.181 €	13.330 € (Anteil Stadt) *nachrichtlich: 5.719 € (Anteil Verein)*	149 €
Summe	**8.335.335 €**	**10.479.178 €**	**2.143.843 €**

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurde der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung in Höhe von 2,1 Mio. € sowie Anteile an verbundenen Ausgliederungen ohne untergeordnete Bedeutung in Höhe von 5,7 Mio. € und Sondervermögen in Höhe 2,6 Mio. € konsolidiert. Des Weiteren wurden Rücklagen in Höhe von 2,2 Mio. € sowie das Reinvermögen der Aufgabenträger in Höhe von 8,2 Mio. € konsolidiert. Der Unterschiedsbetrag ist das Ergebnis der Konsolidierung, wobei der Beteiligungsbuchwert der Stadt und das Eigenkapital des Aufgabenträgers konsolidiert wurden.

b) Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung ist gemäß § 303 Abs. 1 HGB durchzuführen und erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bilanzpositionen. Sie ist notwendig, um der Fiktion der rechtlichen Einheit Rechnung zu tragen und eine korrekte Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Stadt Bramsche zu erreichen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst würden im Rahmen der sogenannten Konfusion in sich zusammenfallen. Zu diesem Zweck müssen innerhalb des Konzerns bestehende gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten eliminiert werden.

Liegen die im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zu eliminierenden Beziehungen in beiden Einheiten in gleicher Höhe vor, erfolgt die Schuldenkonsolidierung erfolgsneutral und die Bilanzsumme verkürzt sich. Ist eine Aufrechnungsdifferenz im Berichtsjahr aufgrund einer erfolgswirksamen Buchung entstanden, werden diese durch erfolgswirksame Verrechnung über die Gesamtergebnisrechnung eliminiert. Die Eliminierung von Schulden kann unterbleiben, soweit sie von untergeordneter Bedeutung ist (vgl. § 303 Abs. 2 HGB).

Um Aufrechnungsdifferenzen zu reduzieren, sind regelmäßig Abstimmungen zwischen den Aufgabenträgern vorzunehmen. Soweit Forderungen des einen Aufgabenträgers den Schulden eines anderen Aufgabenträgers in gleicher Höhe gegenüberstehen, erfolgt eine erfolgsneutrale Schuldenkonsolidierung. Stehen sich Forderungen und Schulden in nicht gleicher Höhe gegenüber, so kommt es zu Aufrechnungsdifferenzen, die je nach Ausprägung erfolgswirksam sein können. Um Aufrechnungsdifferenzen zu vermeiden, sollten die Ausleihungen, Verbindlichkeiten, Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Aufgabenträgern möglichst in der gleichen Periode gebucht werden.

Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten müssen nicht in die Schuldenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die wegzulassenden Posten für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Insgesamt wurden geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 36,3 T € sowie Forderungen in Höhe von 586,3 T. € zwischen den voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern eliminiert. Des Weiteren wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 199,0 T. € gegenüber anderen voll zu konsolidierenden Aufgabenträgern konsolidiert.

c) Aufwands- und Ertragseliminierung

Gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB ist eine Eliminierung von Aufwendungen und Erträgen aus konzerninternen Geschäftsbeziehungen durchzuführen. Auch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung bezweckt eine Darstellung der Ergebnisrechnung, die so beschaffen ist, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Nur Aufwendungen und Erträge, die aus Geschäftsvorfällen mit Dritten außerhalb des Konzernverbundes entstehen, dürfen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden. Hierfür werden zunächst die Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Unternehmen summiert. Anschließend werden Konzern-Innenumsätze durch die Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Im Rahmen der Ertragskonsolidierung bestehende Unterschiedsbeträge aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung verbundener Aufgabenträger werden als sonstiger betrieblicher Aufwand gebucht.

Aufwendungen und Erträge müssen gem. § 305 Abs. 2 HGB nicht konsolidiert werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des *Konzerns Stadt Bramsche* von *untergeordneter Bedeutung* sind.

Im Rahmen der Aufwands- und Ertragseliminierung wurden in der Stadt Bramsche insgesamt 3,4 Mio. € an konzerninternen Erträgen und 3,5 Mio. € an konzerninternen Aufwendungen eliminiert.

d) Zwischenergebniseliminierung

Der Zwischenergebniskonsolidierung kommt aufgrund der Dienstleistungsorientierung des öffentlichen Konzerns eine eher untergeordnete Rolle zu. Dennoch gelten auf der Grundlage der Einheitstheorie Gewinne grundsätzlich erst dann als realisiert, wenn der Abnehmer einer Leistung nicht ein Tochterunternehmen ist, sondern die Leistung den Konzernbereich verlässt. Veräußert beispielsweise ein Tochterunternehmen Vermögensgegenstände an ein anderes, kommt es bei dem veräußernden Unternehmen zum Ausweis eines aus Konzernsicht nicht entstandenen Gewinns oder Verlusts und bei dem erwerbenden Unternehmen zu einem ggf. unzutreffenden Bilanzansatz. Um diese Verzerrungen muss der Gesamtabschluss gemäß § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 304 HGB bereinigt werden.

Eine Eliminierung von Zwischenergebnissen kann gem. § 304 Abs. 2 HGB entfallen, wenn diese für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von *untergeordneter Bedeutung* sind.

2. Eigenkapitalmethode

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 NKomVG i. V. m. 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Bei dieser Methode sind keine Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge und Aufwendungen in den Gesamtabschluss zu übernehmen, sondern die assoziierten Aufgabenträger sind mit dem Buchwert der Beteiligung zu dem Zeitpunkt des Anteilserwerbs in der Gesamtbilanz anzusetzen. Abweichend von § 312 Abs. 3 HGB kann für die Konsolidierung der Buchwert zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den konsolidierten Gesamtabschluss angesetzt werden. In den Folgejahren ist der Wertansatz der Beteiligung um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, entsprechend dem Anteil der Kommune an dem assoziierten Aufgabenträger, zu erhöhen oder zu vermindern. Ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist im Konsolidierungsbericht zu vermerken (§ 312 Abs. 1 S. 2 HGB). Die im entstehenden Unterschiedsbetrag enthaltenen stillen Reserven und Lasten sind den Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Un-

ternehmens zuzuordnen und entsprechend der Wertansätze der Behandlung dieser im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen (§ 312 Abs. 2 HGB). Bei den assoziierten Aufgabenträgern kann bei der Anwendung der Eigenkapitalmethode auf eine Ermittlung der Wertansätze entsprechend § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB verzichtet werden (§ 128 Abs. 5 S.6 NKomVG).

Die Stadt Bramsche besitzt keine Anteile an assoziierten Aufgabenträgern, die in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

C. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012

I. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Ansatz, Ausweis und Bewertung im konsolidierten Gesamtabschluss

Die Stadt Bramsche unterliegt den gemeinderechtlichen Bilanzierungsvorschriften aus NKomVG und GemHKVO, während die kommunalen Aufgabenträger nach den handelsrechtlichen Vorschriften des HGB bilanzieren. Dies führt zu abweichenden Ansatz- und Bewertungsregelungen im konsolidierten Gesamtabschluss.

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i.V.m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden verwandt, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabschluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i.V.m. § 128 Abs. 5 NKomVG ebenfalls grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabschlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der GemHKVO ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabschlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können Sie in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden.

Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von nachgeordneter Bedeutung sind. Unterschiede bei der Bilanzierung und der Ausübung der Bilanzierungswahlrechte sind zu dokumentieren.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 1 dargestellten Ansatzunterschiede zwischen NKR und HGB liegen im konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Bramsche keine wesentlichen Ansatzunterschiede vor. Dies begründet sich insbesondere daraus, dass die Jahresabschlusspositionen des Gesamtabschlusses maßgeblich durch den Jahresabschluss der Stadt Bramsche geprägt werden.

Auf eine Vereinheitlichung der Bewertung kann gemäß § 308 Abs. 2 HGB ebenfalls verzichtet werden, wenn diese von untergeordneter Bedeutung ist. Zum anderen kann gemäß den Arbeitsergebnissen der AG Gesamtabschluss des Landes Niedersachsen von einer einheitlichen Bewertung abgesehen werden, wenn dies entsprechend dokumentiert und begründet wird. Auf Grundlage dieser Befreiungsmöglichkeiten können die niedersächsischen Kommunen auf eine Vereinheitlichung

bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden verzichten. Wird darauf verzichtet, ist im Konsolidierungsbericht darauf hinzuweisen und die Unterschiede in der Bewertungsmethodik sind darzustellen.

Die Stadt Bramsche verzichtete aus nachfolgenden Gründen auf eine Vereinheitlichung der Bewertung:

- Aufgrund der maßgeblichen Prägung des konsolidierten Gesamtabschlusses durch die Volumina der Stadt Bramsche ist davon auszugehen, dass Bewertungsanpassungen aufgrund der in der Anlage 1 dargestellten Bewertungsunterschiede zwischen NKR und HGB zu keiner wesentlichen Veränderung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würden.
- Darüber hinaus würde die Vereinheitlichung für die voll zu konsolidierenden Aufgabenträger einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verursachen, welcher aus dem vorgenannten Grund keinen adäquaten Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

In der Bewertung der Nutzungsdauer gibt es je nach Anwendung – NKR oder HGB – teils erhebliche Unterschiede. Es bleibt der Kommune überlassen, ob eine Anpassung bzw. Änderung der Bewertung durchgeführt wird.

Rechtsgrundlage ist hier die Regelung des § 47 Abs. 1 S. 5 i.V.m. Abs. 3 GemHKVO. Demnach ist für die Bestimmung der Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Für diese Bestimmung gilt wiederum eine vom Niedersächsischen Ministerium des Inneren herausgegebene Abschreibungstabelle. Von dieser kann aber mit einer Begründung, die im Konsolidierungsbericht dokumentiert werden muss, abgewichen werden (§ 47 Abs. 3 S.2 GemHKVO). Das bedeutet also für die Kommunen, dass bei entsprechender Begründung die bisherige Bestimmung der Nutzungsdauer beibehalten werden kann.

Hier reicht es grundsätzlich aus, wenn bereits eine (andere) Abschreibungstabelle vorhanden ist und genutzt wird oder, wenn die Kommune bisher schon immer eine entsprechende Bewertung durchgeführt hat. Die bisherige Bewertungspraxis kann somit hinsichtlich der Bewertung der Nutzungsdauer beibehalten werden.

2. Ansatz und Bewertung in den Einzelabschlüssen der Aufgabenträger

a) Stadt Bramsche

Die Stadt bilanziert auf Basis der gemeinderechtlichen Vorgaben aus NKomVG sowie GemHKVO. Danach erfolgt die Vermögensbewertung der Stadt Bramsche gemäß § 124 Abs. 4 NKomVG grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Ausnahmen bilden die Vermögensgegenstände, deren Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf Vereinfachungsvorschriften basieren.

Die planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen erfolgt linear gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO. Für die Festlegung der Nutzungs- und Restnutzungsdauern gilt die nach § 47 Abs. 3 GemHKVO vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle. In begründeten Fällen wurde von der Möglichkeit der Abweichung von der Abschreibungstabelle Gebrauch gemacht. Außerplanmäßige Abschreibungen werden für außergewöhnliche Wertminderungen von Vermögensgegenständen berücksichtigt.

Die Bestände des immateriellen Vermögens, Sachvermögens, Finanzvermögens, der Schulden und der Rückstellungen basieren auf Buchinventuren und werden anhand buchhalterischer Aufzeichnungen und Belege nachgewiesen. Es wurde von der Inventurvereinfachungsregelung gemäß § 38 GemHKVO Gebrauch gemacht.

Forderungen sind zum Nennwert unter Berücksichtigung von angemessenen Wertberichtigungen angesetzt.

Empfangene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten werden mit dem Einzahlungswert als Sonderposten passiviert und je nach Art ihrer Herkunft oder Verwendung ergebniswirksam aufgelöst.

Für erkennbare Risiken sind angemessene Rückstellungen gebildet und Verbindlichkeiten zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Darüber hinaus sind für diese Bilanz auch die nach den gesetzlichen Bestimmungen geforderten Abgrenzungen bzw. jahresgerechten Zuordnungen erfolgt und die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten gebildet worden.

Die Vorschriften des § 44 GemHKVO hinsichtlich Bilanzidentität, Bilanzstetigkeit sowie die Beachtung der Einzelbewertung sind berücksichtigt worden.

Die Erträge und Aufwendungen, die wirtschaftlich ganz oder teilweise vergangenen oder künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind, werden als außerordentlicher Ertrag bzw. Aufwand gebucht. Dies gilt insbesondere auch für die Erträge und Aufwendungen nach § 59 Nr. 6 GemHKVO.

Bei den Betrieben gewerblicher Art besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung.

b) Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wendete bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert an:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Nach § 253 Abs. 2 HGB notwendige planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode sind berücksichtigt. Die Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro bis

1.000 Euro werden in einem Sammelposten eingestellt und mit einem Fünftel anteilig abgeschrieben, für entsprechende Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro wurden die Anschaffungskosten als Aufwand erfasst.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Tageswerten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögengegenstände werden zu den Nominalbeträgen unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden mit jährlich 3,03 Prozent ihres Ursprungswertes aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

c) Stadtwerke Bramsche GmbH

Die Stadtwerke Bramsche GmbH wendete bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum Vorjahr unverändert an:

Die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden, wobei auf die eigenen Leistungen auch Lohn- und Materialgemeinkostenzuschläge berechnet wurden. Die notwendigen Abschreibungen wurden vorgenommen. Den planmäßigen Abschreibungen nach der linearen oder degressiven Methode liegen die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Die Anschaffungskosten der geringwertigen beweglichen Anlagegüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr in einen Sammelposten eingestellt und mit einem Fünftel anteilig abgeschrieben; für entsprechende Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu 150 Euro (ohne Umsatzsteuer) wurden die Anschaffungskosten als Aufwand erfasst. Unter den Finanzanlagen sind die Beteiligungen zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungswerten oder zum niedrigen Tagespreis angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit einer Ausnahme zu Nennwerten unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet. Die Ausnahme betrifft die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Emissionszertifikate, die zu Anschaffungskosten angesetzt sind.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Dabei werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten sind mit Erfüllungsbeträgen angesetzt.

d) Stadtmarketing Bramsche GmbH

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Stadtmarketing Bramsche GmbH wurden wie folgt angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der nach § 253 Abs. 2 HGB notwendigen Abschreibungen bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen grundsätzlich die in den steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern zugrunde. Für Anlagegüter des beweglichen Sachanlagevermögens mit einzelnen Anschaffungswerten zwischen 150 und 1.000 Euro (zzgl. Umsatzsteuer) wird ein Sammelposten gebildet und diese linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Der Warenbestand ist zu Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit Nominalbeträgen unter Berücksichtigung notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalbeträgen angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags.

Verbindlichkeiten sind mit Erfüllungsbeträgen angesetzt.

II. Gesamtbilanz - Konsolidierter Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012

Aktiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**		**178.946.129,92**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		4.945.761,95
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert verbundener Aufgabenträger		0,00
1.1.2	Konzessionen		324.236,43
1.1.3	Lizenzen		456.567,27
1.1.4	Ähnliche Rechte		577,47
1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse		4.164.380,78
1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand		0,00
1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen		0,00
1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen		0,00
1.1.7.2	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00
1.2	Sachvermögen		174.000.367,97
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken		11.715.518,66
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken		74.956.667,64
1.2.3	Infrastrukturvermögen		71.700.599,71
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		31.956,44
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		227.625,04
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.845.367,68
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere		2.719.004,98
1.2.8	Vorräte		231.832,71
1.2.8.1	Vorräte		231.832,71
1.2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte		0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.571.795,11
2	**Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabrenzungsposten**		**12.202.954,77**
2.1	Finanzvermögen		8.460.183,13
2.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern		0,00
2.1.1.1	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern ohne untergeordnete Bedeutung		0,00
2.1.1.2	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern mit untergeordneter Bedeutung		0,00
2.1.2	Anteile an assoziierten Aufgabenträgern		0,00
2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern		48.364,69
2.1.4	Sondervermögen		0,00
2.1.5	Ausleihungen		0,00
2.1.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		0,00
2.1.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen		0,00
2.1.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen		0,00
2.1.5.4	Sonstige Ausleihungen		0,00
2.1.6	Wertpapiere		0,00
2.1.7	Öffentlich-rechtliche Forderungen		898.328,34
2.1.8	Forderungen aus Transferleistungen		26.507,20
2.1.9	Privatrechtliche Forderungen		2.834.045,69
2.1.10	Sonstige Vermögensgegenstände		4.652.937,21
2.2	Liquide Mittel		3.520.535,42
2.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		222.236,22
2.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00

Passiva		Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
1	**Nettoposition**		**72.151.022,35**
1.1	Nettoposition		66.052.550,39
1.1.1	Basis-Reinvermögen		66.052.550,39
1.1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag		0,00
1.2	Rücklagen		6.151.843,23
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		4.985.898,99
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		1.108.662,39
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen		57.281,85
1.2.4	Sonstige Rücklagen		0,00
1.3	Anteile an verbundenen Aufgabenträgern im Fremdbesitz		0,00
1.4	Ausgleichposten für Anteile anderer Gesellschafter		5.712,80
1.5	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0,00
1.6	Jahresergebnis		-59.084,07
1.6.1	Jahresergebnis		-59.084,07
1.6.2	Ergebnisvortrag aus Vorjahren		0,00
2	**Sonderposten**		**45.958.228,46**
2.1.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse		32.975.813,88
2.1.2	Beiträge und ähnliche Entgelte		7.948.793,25
2.1.3	Gebührenausgleich		781.069,42
2.4	Bewertungsausgleich		0,00
2.1.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		4.017.815,02
2.1.6	Sonstige Sonderposten		234.736,89
3	**Schulden**		58.137.874,61
3.1	Geldschulden		52.591.024,47
3.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00
3.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung		1.524.405,37
3.4	Transferverbindlichkeiten		1.078.445,65
3.5	Sonstige Verbindlichkeiten		2.943.999,12
4	**Rückstellungen**		**14.900.599,27**
4.1	Rückstellungen		14.900.599,27
4.1.1	Pensionsrückstellungen		13.709.767,00
4.1.2	Andere Rückstellungen		1.190.832,27
5	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**		**1.360,00**

Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-	Bilanzsumme	Vorjahr -Euro-	Haushaltsjahr -Euro-
		191.149.084,69			191.149.084,69

Die komprimierten Konsolidierungsbeträge der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2012 stellen sich wie folgt dar:

Gesamtbilanz	Summenbilanz	Konsolidierung	Konzernsumme
Aktiva			
1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	181.969.979 €	-3.023.849 €	178.946.130 €
2. Finanzvermögen	21.124.573 €	-8.921.618 €	12.202.955 €
Summe Aktiva	**203.094.552 €**	**-11.945.467 €**	**191.149.085 €**
Passiva			
1. Nettoposition	81.173.496 €	-9.022.474 €	72.151.022 €
2. Sonderposten	48.682.241 €	-2.724.013 €	45.958.228 €
3. Schulden	58.336.856 €	-198.980 €	58.137.876 €
4. Rückstellungen	14.900.599 €		14.900.599 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.360 €		1.360 €
Summe Passiva	**203.094.552 €**	**-11.945.467 €**	**191.149.085 €**

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse gegenüber dem AbW in Höhe von 2,99 Mio. € konsolidiert.

Das **Sachvermögen** (174 Mio. €) im Gesamtabschluss der Stadt Bramsche setzt sich danach vor allem aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie aus dem Infrastrukturvermögen (158,4 Mio. €) zusammen.

Das übrige Sachanlagevermögen setzt sich aus den Fahrzeugen, Maschinen und technische Anlagen (10,8 Mio. €), Betriebs- und Geschäftsausstattung (2,7 Mio. €) sowie geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (1,6 Mio. €) zusammen. Das immaterielle Vermögen beläuft sich auf 4,9 Mio. €.

Beim **Finanzvermögen** wurden 5,7 Mio. € an Anteilen an verbundenen Ausgliederungen ohne untergeordnete Bedeutung gegenüber den Stadtwerke Bramsche GmbH, 2,6 Mio. € an Sondervermögen, sowie 586,3 T. € an Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen eliminiert. Das Finanzvermögen des Konzerns betrifft im Wesentlichen die privatrechtlichen Forderungen in Höhe von 2,8 Mio. €, Sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 4,7 Mio. € und liquide Mittel in Höhe von 3,5 Mio. €.

In den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (222,2 T €) werden Ausgaben ausgewiesen, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Das **Eigenkapital** des Konzerns (72,2 Mio. €) setzt sich insgesamt aus dem Basis-Reinvermögen bzw. gezeichnetem Kapital in Höhe von 66,1 Mio. €, Rücklagen in Höhe von 6,1 Mio. € und Jah-

resergebnis von -59,1 T. € zusammen. Aus der Erst- bzw. Kapitalkonsolidierung wird ein passivistischer Unterschiedsbetrag in Höhe von 2,1 Mio. € ausgewiesen. Da es sich hier vor allem um technische Unterschiedsbeträge handelt, wurde der Betrag in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.

Im Rahmen der Eliminierung interner Lieferungs- und Leistungsbeziehungen wurden bei den **Verbindlichkeiten** (199,0 T. €) vor allem Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei vollkonsolidierten Unternehmen in Höhe von 375,6 T. € und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der StWB in Höhe von -176,6 T. € konsolidiert. Die Verbindlichkeiten im Konzern bestehen aus Geldschulden in Höhe von 52,6 Mio. €, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1,5 Mio. €, Transferverbindlichkeiten in Höhe von 1,1 Mio. € und übrigen Verbindlichkeiten in Höhe von 2,9 Mio. €.

Bei den passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** wurden Einnahmen in Höhe von 1,4 T. € ausgewiesen, die erst Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

III. Gesamtergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres
		-Euro-	-Euro-
1		2	3
ordentliche Erträge			
1.	Steuern und ähnliche Abgaben		20.532.677,58 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen		8.951.389,51 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten		2.099.801,58 €
4.	Sonstige Transfererträge		158.019,83 €
5.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		4.128.858,53 €
6.	Privatrechtliche Leistungsentgelte		20.080.840,12 €
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen		2.330.163,20 €
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge		113.719,85 €
9.	Aktivierte Eigenleistungen		32.437,63 €
10.	Bestandsveränderungen		0,00 €
11.	Sonstige ordentliche Erträge		1.281.637,67 €
12.	Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00 €
13.	**= Summe ordentliche Erträge**		59.709.545,50 €
ordentliche Aufwendungen			
14.	Aufwendungen für aktives Personal		10.992.931,45 €
15.	Aufwendungen für Versorgung		566.937,00 €
16.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		19.281.834,50 €
17.	Abschreibungen		5.358.601,94 €
18.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.692.177,44 €
19.	Transferaufwendungen		18.676.432,35 €
20.	Sonstige ordentliche Aufwendungen		2.655.524,78 €
21.	Aufwendungen aus assoziierten Aufgabenträgern		0,00 €
22.	**= Summe ordentliche Aufwendungen**		60.224.439,46 €
23. ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) **Jahresüberschuss(+)/Jahresfehlbetrag (-)**			-514.893,96 €
24.	außerordentliche Erträge		431.820,23 €
25.	außerordentliche Aufwendungen		93.835,74 €
26. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)			337.984,49 €
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) **Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)**			-176.909,47 €
Entnahmen und Zuführung aus Rücklage			117.825,40 €
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis sowie Zuführung aus Rücklagen) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			**-59.084,07 €**

Die komprimierten Konsolidierungsbeträge der Gesamtergebnisrechnung für das Berichtsjahr 2012 stellt sich wie folgt dar:

Gesamtergebnisrechnung	Summenergebnisrechnung	Konsolidierung	Konzernsumme
Ordentliche Gesamterträge	63.155.560 €	-3.446.014 €	59.709.546 €
Ordentlicher Gesamtaufwand	63.094.359 €	-2.869.920 €	60.224.439 €
Ordentliches Gesamtergebnis	61.201 €		-514.894 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	337.984 €		337.984 €
Gesamtüberschuss/ -fehlbetrag	**399.185 €**		**-176.909 €**
Entnahme/Einstellung in Rücklagen	399.043 €	281.217 €	117.825 €
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	**798.228 €**		**-59.084 €**

Bei der Konsolidierung der **ordentlichen Gesamterträge** (3,4 Mio. €) wurden vor allem privatrechtliche Leistungsentgelte (2,1 Mio. €), davon im Wesentlichen gegenüber der Stadt (1,5 Mio. €) und gegenüber dem Abwasserbeseitigungsbetrieb (506,1 T. €), eliminiert. Weiterhin wurden im Rahmen der Gesamtergebnisrechnung der Stadt Bramsche öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (50,3 T. €), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (146,8 T. €), Steuern und ähnliche Abgaben (gegenüber der Stadtwerke Bramsche GmbH in Höhe von 148,0 T. €), Kostenerstattungen und -umlagen (26,8 T. €), Gewinnanteile (gegenüber der Stadtwerke Bramsche GmbH in Höhe von 200 T. €) sowie sonstige ordentliche Erträge (807,9 T. €), davon im Wesentlichen gegenüber der Stadtwerke Bramsche GmbH (806,8 T. €) von vollkonsolidierten Unternehmen eliminiert. Die Konzernsumme der ordentlichen Erträge (59,7 Mio. €) ergibt sich damit überwiegend aus Erträgen aus Steuern und ähnliche Abgaben in Höhe von 20,5 Mio. € und aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 20,1 Mio. €. Die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten betragen 4,1 Mio. € und sonstige Transferleistungen 158,0 T. €. Zinsen und ähnliche Finanzerträge betragen 113,7 T. €. Zuwendungen und allgemeine Umlagen betragen 9,0 Mio. € und die Auflösungserträge aus Sonderposten 2,1 Mio. €. Darüber hinaus bestehen sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 1,3 Mio. €, aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 32,4 T. € sowie Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 2,3 Mio. €.

Im Bereich der **ordentlichen Gesamtaufwendungen** wurden 2,9 Mio. € Aufwendungen mit vollkonsolidierten Unternehmen eliminiert. Diese betreffen vor allem Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber der Stadtwerke Bramsche GmbH (1,1 Mio. €) und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen gegenüber der Stadt Bramsche (995,2 T. €).

Die ordentlichen Gesamtaufwendungen (60,2 Mio. €) setzten sich im Konzern Stadt Bramsche aus den folgenden wesentlichen Posten zusammen: Personalaufwendungen in Höhe von 11,0 Mio. €, Versorgungsaufwendungen in Höhe von 0,6 Mio. €, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 19,3 Mio. €, Abschreibungen in Höhe von 5,4 Mio. €, Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 2,7 Mio. €, Transferaufwendungen in Höhe von 18,7 Mio. € sowie sonstigen ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 2,7 Mio. €.

Es ergibt sich ein **ordentliches Jahresergebnis** für den Konzern Stadt Bramsche in Höhe von -515 T. €.

Das **außerordentliche Jahresergebnis** (338,0 T €), ergibt sich aus außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 93,8 T. € sowie den außerordentlichen Erträgen in Höhe von 431,8 T. €.

In der Gesamtergebnisrechnung 2012 ergibt sich für den Konzern Stadt Bramsche ein **Gesamtjahresfehlbetrag** in Höhe von -176,9 T. €. Nach Entnahmen aus der Kapitalrücklage in Höhe von 117,8 T. € ergibt sich damit ein **Gesamtbilanzverlust** in Höhe von -59,1 T €.

IV. Gesamtfinanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung wird auf Grundlage des Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 2) zur Kapitalflussrechnung in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form erstellt. In der Gesamtfinanzrechnung sind die sog. Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit darzustellen, deren Summe die Veränderung der sog. Finanzmittelfonds gegenüber vorherigen Perioden abbilden. Dies entspricht inhaltlich der kommunalen Finanzrechnung, in der jedoch abweichend der Begriff der laufenden Verwaltungstätigkeiten verwendet wird.

Eine Gesamtfinanzrechnung wird, § 179 NKomVG[1] folgend, erstmals für den zweiten Gesamtabschluss der Stadt Bramsche erstellt.

[1] § 179 NKomVG – Haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen

(1) Die Pflicht, nach § 128 Abs. 6 Satz 3 dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen, ist erstmals für das Haushaltsjahr 2013 zu erfüllen.

D. Lageberichterstattung und perspektivische Entwicklung des Konzerns

I. Vorbemerkung

Dem Konsolidierungsbericht sind eine Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtlage der Stadt sowie ein Ausblick auf die künftige Entwicklung beizufügen. Dabei soll die künftige Entwicklung Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind und Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken, enthalten (§ 58 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a und b GmHKVO).

Nachfolgend werden die Lage der Stadt und der verbundenen Aufgabenträger dargestellt. Weitergehende Einzeldarstellungen der einzelnen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht sowie dem Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2012 der Stadt Bramsche zu entnehmen.

I. Stadt Bramsche

Nach dem Abschluss des Haushaltsjahres 2012 haben sich folgende Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die Einfluss auf die Ergebnis-, Vermögens- oder Finanzlage der Stadt Bramsche haben. Die durch die Wirtschafts- und Finanzkrise Ende 2008 vorhergesagten erheblichen Einnahmerückgänge für die Jahre ab 2009 sind in der befürchteten Größenordnung nicht eingetreten. Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt des abgeschlossenen Haushaltsjahres 2011 ist gegenüber der Haushaltsplanung um rund 2,6 Mio. Euro höher ausgefallen. Das Rechnungsjahr 2012 schließt statt mit einem geplanten Fehlbedarf von rund 1,2 Mio. Euro mit einem weit geringeren Fehlbetrag von rund 43.469 Euro ab.

Diese Mehrerträge werden die Kreditaufnahmen und damit die Verschuldung vermindern.

Die Rücklagen aus den Rechnungsergebnissen ab 2009 dienen zur Deckung von evtl. Fehlbeträgen zukünftiger Jahre.

II. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche

Der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche ist ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderter Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Bramsche und wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im

Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Abfälle.

In den kommenden Jahren besteht die Chance, die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung voraussichtlich weitgehend stabil und auf einem niedrigen Niveau zu halten. Bei einer planmäßig positiv verlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebs kann in den kommenden Jahren jeweils ein Teilbetrag des Jahresgewinns als kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals an den Haushalt der Stadt Bramsche abgeführt werden.

Da der Unternehmensgegenstand bzw. die Aufgaben des Betriebs ausschließlich die zentrale und dezentrale Abwasserentsorgung umfassen und die Abrechnung dieser Leistungen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes auf Basis einer kommunalen Gebühren- und Beitragssatzung erfolgt, betreibt der Betrieb ein Geschäft mit überschaubaren Risiken. Jedoch können sich z.B. aufgrund der unkontrollierten Einleitung hoch mit Schadstoffen belasteter Abwässer und durch erweiterte gesetzliche Auflagen Risiken ergeben.

Im Unternehmensbereich der Kläranlage werden Anlagen mit einem hohen Grad an technologischer Komplexität und Vernetzung eingesetzt. Ein Ausfall oder eine Unterbrechung von Komponenten kann dazu führen, dass die Abwasserqualität nicht mehr den geforderten Messwerten entspricht, was wiederum zu Pönalen und anderen Negativmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde (Landkreis) führen könnte. Dem Risiko wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung, systematische und geprüfte Verfahren der Wartung und Qualitätssicherung sowie durch die Auswahl und Schulung qualifizierten Personals begegnet.

Um etwaige negative Veränderungen frühzeitig erkennen zu können, hat die Betriebsleitung ein für die Größe des Betriebs angemessenes Risikomanagementsystem (Risikomanagement-Handbuch) eingeführt. Risiken, die den Fortbestand des Betriebes gefährden, sind auf absehbare Zeit nicht erkennbar.

III. Stadtwerke Bramsche GmbH

Als Controllinginstrument zur Risikoüberwachung und Risikosteuerung wurde ein Risikomanagement-Handbuch erstellt. Danach sind Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, auf absehbare Zeit nicht erkennbar. Die bestehenden Risiken haben unterschiedliche Ursachen:

Marktrisiken: Das Unternehmen ist im Zuge der Geschäftstätigkeit den Risiken der Energiemärkte ausgesetzt. Diese Risiken sind mit fortschreitender Dynamisierung des Wettbewerbs größer geworden. Die damit verbundenen Marktrisiken finden ihren Ausdruck vor allem in einem intensiveren Wettbewerb und den damit verbundenen Preisdruck. Entwicklungen in den Preisbestandteilen

(EEG, Netznutzung etc.) lassen sich nicht mehr am Markt in vollem Umfang durch Preisanpassungen durchsetzen und dadurch kann, trotz entsprechender Maßnahmen, nicht ausgeschlossen werden, dass eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage führt. Die aktuell steigenden gesetzlichen Anteile am Strompreis führen auch wieder dazu, dass die fortlaufend negative Entwicklung der Zahlungsmoral der Kunden sich weiterhin verschlechtern wird und deswegen gerade dem Bereich des Forderungsmanagements besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Ein funktionierendes Debitorenmanagement ist bei diesen Entwicklungen außerordentlich wichtig.

Betriebsrisiken: In dem Unternehmensbereich werden Anlagen mit einem hohen Grad an technologischer Komplexität und Vernetzung eingesetzt. Ein Ausfall oder eine Unterbrechung von Komponenten kann die Ertragskraft und die reibungslose Zusammenarbeit mit der BNetzA beeinträchtigen, was wiederum zu Pönalen und anderen Negativmaßnahmen durch die Regulierungsbehörde führen könnte. Dem Risiko wird durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung, systematische und geprüfte Verfahren der Wartung und Qualitätssicherung sowie die Auswahl und Schulung qualifizierten Personals begegnet.

Finanzwirtschaftliche Risiken: Im Rahmen des operativen Geschäfts ist die Gesellschaft Zins- und Preisänderungsrisiken ausgesetzt.

Die Beschlüsse zum Atomausstieg und zur Energiewende werden das Handeln der Energiewirtschaft neu prägen. Die Stadtwerke Bramsche werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Windkraftprojekten auf Bramscher Gebiet beteiligen. Auch der Ausbau der Netze zur Aufnahme erneuerbarer Energien beschränkt sich längst nicht nur auf die überregionalen Transport-Trassen, sondern zunehmend auch auf die lokalen Verteilnetze. Die Stadtwerke werden daher die für ihre Verteilnetze aufgestellte Zielnetzplanung konsequent fortführen sowie Beteiligungsmöglichkeiten an Projekten der erneuerbaren Energien prüfen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umsetzen.

Die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und damit auch für die Energienachfrage sind als gut einzuschätzen. Allerdings sind die Energiekosten nicht zuletzt wegen stetig gestiegener Umweltkosten ein wesentlicher Kostenfaktor für Unternehmen und Haushalte, der entsprechend kritisch und sensibel betrachtet wird.

Es bleibt auch für die Zukunft Hauptaufgabe preislich konkurrenzfähig zu sein, um die eigenen Kunden zu halten und neue Kunden hinzuzugewinnen. Den notwendigen Energiebedarf wird der Bereich Handel und Vertrieb am Markt flexibel eindecken. Der Energieeinkauf insgesamt wird auch zukünftig das entscheidende Kriterium dafür sein, die Kunden mit konkurrenzfähigen Preisen an das Unternehmen zu binden.

Durch die gute Kostenstruktur und das motivierte Mitarbeiterteam werden die Chancen, sich als mittelständisches Versorgungsunternehmen am Energiemarkt zu behaupten, als gut angesehen.

IV. Stadtmarketing Bramsche GmbH

Die Stadtmarketing Bramsche GmbH hat im Jahr 2012 zahlreiche Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte konzipiert und realisiert mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt Bramsche vor allem in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht weiter zu steigern. Die Bestandspflege der örtlichen Unternehmen, die Standortwerbung und die Förderungen von Existenzgründungen waren auch 2012 die Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung. Die Marketingmaßnahmen der Stadtmarketing Bramsche GmbH haben auch 2012 dazu geführt, dass einige Ansiedlungsvorhaben im Gewerbegebiet Hesepe realisiert werden konnten.

Der Veranstaltungsbereich war im Jahr 2012 in herausragender Weise geprägt durch Veranstaltungsreihe und die Projekte im Rahmen von „Ab in die Mitte – Die City-Offensive Niedersachsen".

Im Tourismus-Marketing wurden im vergangenen Jahr nach wie vor die Themenbereiche „Wandern und Radwandern" bearbeitet und in Prospekten und Broschüren, die in Kooperationen zusammen mit den Städten und Gemeinden der „Varus-Region" entstanden sind, aufbereitet und auf Messen und in Promotion-Aktionen präsentiert.

Ein „Fußgängerleitsystem" wurde von der Stadtmarketing Bramsche GmbH konzipiert und in 2012 dann in der Bramscher Innenstadt installiert.

Insgesamt wurden durch die durchgeführten Marketing-Maßnahmen und Projekte die wirtschaftlichen und kulturellen Strukturen in der Stadt Bramsche weiter gefestigt.

Wesentliche Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist und ihre voraussichtliche Entwicklung erheblich beeinträchtigen, sind nicht erkennbar.

Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Gesellschafter „Stadt Bramsche" plant Strukturveränderungen bei der Stadtmarketing Bramsche GmbH vorzunehmen, deren Folgen und Wirkungen derzeit noch nicht endgültig abzusehen sind.

Aufgabenbedingt werden bei der Gesellschaft auch weiterhin Verluste entstehen. Die Gesellschaft ist deshalb auf den uneingeschränkten Rückhalt durch die beiden Gesellschafter in Form der Zahlung von entsprechenden Gesellschafterbeiträgen bzw. die Verlustübernahme angewiesen.

E. Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind

I. Stadt Bramsche

Gemäß Jahresabschluss 2012 haben sich im Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Alle Vorgänge des Wirtschaftsjahres 2013 werden darüber hinaus im vorliegenden Jahresabschluss des Jahres 2013 gewürdigt.

II. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Gemäß Jahresabschluss 2012 haben sich im Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Alle Vorgänge des Wirtschaftsjahres 2013 werden darüber hinaus im vorliegenden Jahresabschluss des Jahres 2013 gewürdigt.

III. Stadtwerke Bramsche GmbH

Gemäß Jahresabschluss 2012 haben sich im Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Alle Vorgänge des Wirtschaftsjahres 2013 werden darüber hinaus im vorliegenden Jahresabschluss des Jahres 2013 gewürdigt.

IV. Stadtmarketing Bramsche GmbH

Gemäß Jahresabschluss 2012 haben sich im Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und Erstellung des Jahresabschlusses keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet. Alle Vorgänge des Wirtschaftsjahres 2013 werden darüber hinaus im vorliegenden Jahresabschluss des Jahres 2013 gewürdigt.

F. Anlagen

I. Anlagenübersicht

	Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
		Stand am 1.1. des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr[1)]	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 1.1. des Haushaltsjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 1.1. des Haushaltsjahres
		-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
			+	-	+ / -			-	-	+			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	**Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen**	271.973.875,89 €	6.088.923,87 €	1.103.598,90 €	38.886,62 €	276.998.087,48 €	93.192.758,79 €	5.295.052,75 €	236.437,09 €	40.929,75 €	98.194.515,38 €	178.946.129,92 €	179.220.869,43 €
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	7.312.072,65 €	365.510,19 €	0,00 €	52.866,94 €	7.730.449,78 €	2.291.303,59 €	440.407,29 €	0,00 €	0,00 €	2.731.710,88 €	4.945.761,95 €	5.284.307,48 €
1.1.1	Geschäfts- oder Firmenwert verbundener Aufgabenträger	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.2	Konzessionen	1.047.305,06 €	20.842,70 €	0,00 €	0,00 €	1.068.147,76 €	686.988,34 €	56.922,99 €	0,00 €	0,00 €	743.911,33 €	324.236,43 €	360.316,72 €
1.1.3	Lizenzen	629.363,77 €	110.493,94 €	0,00 €	0,00 €	739.857,71 €	212.019,72 €	71.270,72 €	0,00 €	0,00 €	283.290,44 €	456.567,27 €	417.344,05 €
1.1.4	Ähnliche Rechte	577,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	577,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	577,47 €	577,47 €
1.1.5	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.634.826,35 €	234.173,55 €	0,00 €	52.866,94 €	5.921.866,84 €	1.392.295,53 €	312.213,58 €	0,00 €	0,00 €	1.704.509,11 €	4.164.380,78 €	4.506.069,24 €
1.1.6	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.7	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.7.1	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.1.7.2	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2	Sachvermögen	264.661.803,24 €	5.687.115,74 €	1.103.598,90 €	-13.980,32 €	269.231.339,76 €	90.901.455,20 €	4.854.645,46 €	236.437,09 €	40.929,75 €	95.462.804,50 €	174.000.367,97 €	173.936.561,95 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	11.737.782,68 €	438.640,81 €	535.255,53 €	184.756,70 €	11.825.924,66 €	93.044,38 €	17.361,62 €	0,00 €	0,00 €	110.406,00 €	11.715.518,66 €	11.644.738,30 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	89.765.385,38 €	2.077.239,71 €	230.577,73 €	-373.561,21 €	91.238.486,15 €	15.223.219,01 €	1.137.346,47 €	-78.746,97 €	0,00 €	16.281.818,51 €	74.956.667,64 €	74.542.166,37 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	107.835.561,46 €	1.247.045,55 €	272.546,72 €	332.672,66 €	109.142.732,95 €	35.569.022,65 €	2.075.847,60 €	267.268,43 €	0,00 €	37.442.133,24 €	71.700.599,71 €	72.266.538,81 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	60.374,89 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.374,89 €	26.539,75 €	1.878,70 €	0,00 €	0,00 €	28.418,45 €	31.956,44 €	33.835,14 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	227.625,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	227.625,04 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	227.625,04 €	227.625,04 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	47.272.090,46 €	843.800,27 €	54.943,37 €	463,81 €	48.061.411,17 €	36.074.865,86 €	1.153.488,21 €	33.894,41 €	40.929,75 €	37.216.043,49 €	10.845.367,68 €	11.197.224,60 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	6.612.894,29 €	432.334,55 €	10.091,92 €	67.852,87 €	7.102.989,79 €	3.914.763,55 €	468.722,86 €	14.021,22 €	0,00 €	4.383.984,81 €	2.719.004,98 €	2.698.130,74 €
1.2.8.2	Geleistete Anzahlungen für Vorräte			0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.150.089,04 €	648.054,85 €	183,63 €	-226.165,15 €	1.571.795,11 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.571.795,11 €	1.150.089,04 €

2.1	**Finanzvermögen**	48.364,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.364,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.364,69 €	48.364,69 €
2.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.1	Anteile an verbundenen Ausgliederungen ohne untergeordnete Bedeutung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.1.2	Anteile an verbundenen Ausgliederungen mit untergeordnete Bedeutung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2	Anteile an assoziierten Ausgliederungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Anteile an sonstigen Aufgabenträgern	48.364,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.364,69 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.364,69 €	48.364,69 €
2.1.4	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.6	Wertpapiere	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Forderungsübersicht

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 1.1. des Haushaltsjahres	Mehr (+)/weniger (-)
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7
Öffentlich-rechtliche Forderungen	898.328,34 €	898.328,34 €	0,00 €	0,00 €	1.338.769,72 €	
Forderungen aus Transferleistungen	26.507,20 €	26.507,20 €	0,00 €	0,00 €	7.689,08 €	
Privatrechtliche Forderungen	2.834.045,69 €	2.834.045,69 €	0,00 €	0,00 €	3.409.051,46 €	
Sonstige Vermögensgegenstände	4.652.937,21 €	4.652.937,21 €	0,00 €	0,00 €	4.246.466,96 €	
Summe aller Forderungen	8.411.818,44 €	8.411.818,44 €	0,00 €	0,00 €	9.001.977,22 €	

III. Verbindlichkeitenübersicht

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	Gesamtbetrag am 1.1. des Haushaltsjahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
1	2	3	4	5	6	7
Geldschulden	52.591.024,47 €	552.589,99 €	1.046.864,61 €	50.991.569,87 €	45.163.367,63 €	
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	1.524.405,37 €	1.524.405,37 €	0,00 €	0,00 €	335.570,98 €	
Transferverbindlichkeiten	1.078.445,65 €	0,00 €	0,00 €	1.078.445,65 €	1.150.211,42 €	
Sonstige Verbindlichkeiten	2.943.999,12 €	2.943.999,12 €	0,00 €	0,00 €	558.593,63 €	
Schulden insgesamt	58.137.874,61 €	5.020.994,48 €	1.046.864,61 €	52.070.015,52 €	47.207.743,66 €	

Anhang 1: Ansatz- und Bewertungsvorschriften NKR und HGB

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung NKomVG und GemHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z. T. als aktiver RAP ausgewiesen, vgl. Ziffer 311. IDW HFA 2/1996	Gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO Aktivierung als immaterieller Vermögensgegenstand und planmäßige Abschreibung
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen und aufgelöst, Regelung der GemHKVO ist HGB-konform (allerdings kein a. o. Ertrag bei nicht abnutzbar, sondern o. E.), wahlweise können aber auch die Anschaffungskosten gemindert werden	Gem. § 42 Abs. 5 GemHKVO Passivierung als Sonderposten und Auflösung über Nutzungsdauer wenn abnutzbar, Zuordnung zum Reinvermögen, wenn nicht abnutzbar
§ 246 Abs. 1 S. 3	Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes	Nicht zulässig
§ 246 Abs. 2 S. 2	Verrechnung von VG, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbar dienen, mit den Schulden	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des	Nicht zulässig

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung NKomVG und GemHKVO
	Anlagevermögens	
nicht zulässig	Passivierung von Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Ende des Haushaltsjahres nachgeholt werden
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen	Passivierungspflicht gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z. B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag, für die der Aufgabenträger einzustehen hat
§ 250 Abs. 1 S. 2	Nicht zulässig, durch BilMoG aufgehoben	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen gem. § 49 Abs. 1 S. 2 GemHKVO
§ 250 Abs. 3	Wahlrecht: Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio), zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio	Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO, zusätzliches Wahlrecht bei Abschreibungszeitraum für Disagio

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung NKomVG und GemHKVO
§ 254	Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten für VG, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen mit Finanzierungsinstrumenten zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen	Nicht zulässig aufgrund Saldierungsverbot § 42 Abs. 2 GemHKVO
§ 274 Abs. 2	Aktivierung (Wahlrecht) oder Passivierung (Passivierung) von latenten Steuern aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung	Nicht zulässig
§ 253 Abs. 1 S. 3	Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechnete VG mit beizulegendem Zeitwert	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG
§ 253 Abs. 1 S. 4	Bewertung der Rückstellungen vom beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO zulässig
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten, also i. d. R. nicht
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer ange-	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO Barwert nach Teilwertverfahren mit Zinssatz 5 %

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung NKomVG und GemHKVO
	nommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens, Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung soweit handelsrechtlich begründbar	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO Pflicht zur linearen Abschreibung, aber degressive Abschreibung und Leistungsabschreibung ggf. über §§ 6, 7 EStG in BgAs anwendbar
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens nach der tatsächlichen Nutzungsdauer	Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des Niedersächsischen Ministerium des Inneren gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO, Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen
§ 253 Abs. 3 S. 4	Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung	Abschreibungspflicht gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO bei Finanzvermögen auf den Börsen- oder Marktpreis oder niedrigeren Wert nur bei vorübergehender Wertminderung
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten, Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen	Nicht zulässig

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung NKomVG und GemHKVO
§ 256	Bewertung nur nach Lifo- und Fifo-Methode zulässig	Gem. § 46 Abs. 3 GemHKVO alle Verbrauchs- und Veräußerungsfolge zulässig
§ 256a	Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von nicht mehr als 1 Jahr in Fremdwährung zum Devisenkassamittelkurs auch über Anschaffungskosten oder unter ursprünglichem Erfüllungsbetrag	Nicht zulässig über Anschaffungswert gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG und unter Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG